

Die Weiberich-Zeitung erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und wird am Spätnachmittag ausgegeben. Preis vierteljährlich 1 M. 80 Pf., zweimonatlich 1 M. 20 Pf., einmonatlich 60 Pf. Einzelne Nummern 10 Pf. Alle Postanstalten, Postboten, sowie unsere Ausstreiter nehmen Bestellungen an.

# Weiberich-Zeitung

Tageszeitung und Anzeiger für Dippoldiswalde, Schmiedeberg u. U.

Amtsblatt für die königliche Amtshauptmannschaft, das königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Dippoldiswalde.

Mit achtseitigem „Illustrierten Unterhaltungsblatt“ und täglicher Unterhaltungsbeilage.

Für die Aufnahme eines Inserats an bestimmter Stelle und an bestimmten Tagen wird keine Garantie übernommen.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Jehne. — Druck und Verlag von Carl Jehne in Dippoldiswalde.

Inserate werden mit 20 Pf., solche aus unserer Amtshauptmannschaft mit 15 Pf. die Spaltzeile oder deren Raum berechnet. Bekanntmachungen auf der ersten Seite (nach von Behörden) die zweigespaltene Zeile 40 bez. 35 Pf. — Tabellarische und komplizierte Inserate mit entsprechendem Aufschlag. — Eingekauft, im reaktionellen Teile, die Spaltenzeile 50 Pf.

Nr. 293

Montag den 18. Dezember 1916 abends

82. Jahrgang

## Ausführungsbestimmungen

zu der Verordnung des Reichsanzlers über Saatkartoffeln vom 16. November 1916 (R.-G.-Bl. S. 1281.)

§ 1.

Landwirtschaftliche Berufsvertretung im Sinne der Verordnung des Reichsanzlers ist der Bundeskulturrat. Das Ministerium behält sich vor, in Ausnahmefällen eine andere ähnliche Stelle für die Vermittlung von Saatkartoffeln zu bestimmen.

§ 2.

Zur Ausführung von Saatkartoffeln aus dem Königreiche Sachsen ist die Genehmigung der Landeskartoffelstelle erforderlich.

§ 3.

Dem Kartoffelerzeuger sind auf ein Hektar Anbaufläche vierzig Zentner Saatgut zu belassen. Vergleichende Verordnung des Ministeriums des Innern vom 17. Oktober 1916 (Sächsische Staatszeitung vom 19. Oktober 1916.)

§ 4.

Die Bekanntmachung des Reichsanzlers über Saatkartoffeln vom 6. Januar 1916 (R. G. Bl. S. 5) ist als erledigt zu betrachten. Die dazu erlassene Ausführungsverordnung vom 11. Januar 1916 (Sächsische Staatszeitung vom 12. Januar 1916) und die Verordnung des Ministeriums des Innern über den Handel mit Saatkartoffeln vom 4. März 1916 (Sächsische Staatszeitung vom 6. März 1916) in Verbindung mit der Verordnung vom 15. April 1916 (Sächsische Staatszeitung vom 17. April 1916) werden aufgehoben.

Nachstehend wird die Reichsbekanntmachung über Saatkartoffeln vom 16. November 1916 nochmals zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Dresden, den 13. Dezember 1916.

Ministerium des Innern.

## Verordnung über Saatkartoffeln.

Vom 16. November 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Saatkartoffeln aus der Ernte 1916 dürfen nur durch die Vermittlung von landwirtschaftlichen Berufsvertretungen (Landwirtschaftskammern usw.) oder ähnlichen von den Landeszentralbehörden bestimmten Stellen abgesetzt werden. Kartoffelerzeuger dürfen ohne diese Vermittlung Saatkartoffeln an Landwirte innerhalb ihres Kommunalverbandes unmittelbar zur Ausaat absetzen.

§ 2.

Die landwirtschaftlichen Berufsvertretungen oder die von den Landeszentralbehörden bestimmten ähnlichen Stellen dürfen den Absatz von Saatkartoffeln nach außerhalb ihres Bezirkes nur an die landwirtschaftlichen Berufsvertretungen, an die von den Landeszentralbehörden bestimmten ähnlichen Stellen oder an die von den Vertretungen oder Stellen bezeichneten Organisationen und Personen vermitteln. Saatkartoffeln aus Originalzuchten und von landwirtschaftlichen Körperschaften anerkannte Saatkartoffeln sind auf Anforderung unbeschadet an diejenigen Stellen und Personen zu vermitteln, die bisher diese Saatkartoffeln bezogen haben.

§ 3.

Die Ausführung von Saatkartoffeln aus einem Kommunalverband in einen anderen Kommunalverband bedarf der Genehmigung des Kommunalverbandes, aus dem die Saatkartoffeln ausgeführt werden sollen, oder der Genehmigung der von der Landeszentralbehörde sonst bestimmten Stelle.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die für den Kommunalverband, aus dem die Saatkartoffeln ausgeführt werden sollen, zuständige landwirtschaftliche Berufsvertretung oder die von der Landeszentralbehörde bestimmte ähnliche Stelle und die für diesen Kommunalverband zuständige Vermittlungsstelle (§ 7 der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916, Reichs-Gesetzbl. S. 590) die Ausführung verlangen.

§ 4.

Die Bestimmungen der Bekanntmachung über die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln und die Preisstellung für den Weiterverkauf vom 13. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 696) gelten bis zum 15. Mai 1917 nicht für Saatkartoffeln.

§ 5.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als Kommunalverband und als landwirtschaftliche Berufsvertretung im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist. Sie können anordnen, daß die den Kommunalverbänden auferlegten Verpflichtungen durch deren Vorstand zu erfüllen sind.

§ 6.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark wird bestraft:

1. wer Saatkartoffeln der Vorschrift des § 1 zuwider absetzt;
  2. wer Saatkartoffeln ohne die nach § 3 erforderliche Genehmigung ausführt.
- Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, unabhängig davon, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 7.

Die Bekanntmachung, betreffend Saatkartoffeln, vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1031) wird aufgehoben.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.  
Berlin, den 16. November 1916.

Der Stellvertreter des Reichsanzlers.  
Dr. Seiffert.

## Kartoffel-Austausch.

Die Amtshauptmannschaft will versuchen, Landwirten, die wegen der Beschaffenheit ihres eigenen Saatgutes Befürchtungen haben, möglichst sortenrein verlesene Speisekartoffeln aus Posen unter der Voraussetzung zur Verfügung zu stellen, daß sie eine gleiche Menge Speisekartoffeln auf jederzeitiges Erfordern der Amtshauptmannschaft zurückerufen. Der Preis wird sich ab Bahnstation des Bezirkes zusätzlich Fracht und Kommissionsgebühr auf 1 M. bis 1 M. 50 Pf. über den jeweilig geltenden Höchstpreis stellen. Für die hiesigen Speisekartoffeln kann nur der jeweilige Höchstpreis vergütet werden.

Bestellungen sind bei den zuständigen landwirtschaftl. Vereinen oder Genossenschaften anzubringen und von diesen in einer Liste zusammengestellt der Amtshauptmannschaft bis zum 22. d. M. einzureichen. Die Lieferung erfolgt nur durch Vermittlung dieser Vereine bez. Genossenschaften, die auch der Amtshauptmannschaft gegenüber als Schuldner zu gelten haben.

Die Bestellungen auf Saatkartoffeln, die i. Z. beim Bundeskulturrat oder der Amtshauptmannschaft angebracht worden sind, werden hierdurch in keiner Weise berührt.

Dippoldiswalde, am 16. Dezember 1916.  
Königliche Amtshauptmannschaft.

## Kartoffelversorgung.

Das königliche Ministerium des Innern hat angeordnet, daß die in der amts-hauptmannschaftlichen Bekanntmachung vom 20. November 1916 veröffentlichte Bestimmung, wonach die Kartoffelherzeuger vorläufig nur 5 Pfund Kartoffeln, die Kartoffelerzeuger vorläufig nur 8 Pfund in der Woche verbrauchen dürfen, auch für die Zeit bis zum 31. Dezember 1916 Gültigkeit hat.

Dippoldiswalde, am 15. Dezember 1916.

Der Kommunalverband.

Donnerstag den 21. Dezember 1916 vormittags 11 Uhr

## Öffentliche Bezirksauschussitzung

im amts-hauptmannschaftlichen Sitzungssaal.

## Bohnen

sind gegen Abschnitt H der Lebensmittelkarte (90 Gramm 6 Pf.) in folgenden Verkaufsstellen erhältlich: Anders, Grahl (Freiberger Straße), Grahl (Mühlstraße), Hofmann, Krehshmar, Martin Schmidt und Wolf.

Stadtrat Dippoldiswalde.

Großes Hauptquartier, 16. Dezember 1916.

### Westlicher Kriegsschauplatz.

Armee des Generalfeldmarschalls Herzog Albrecht von Württemberg. Im Osnabrück- und Wilschkeebogen steigerte sich der Geschichtskampf zeitweilig zu erheblicher Stärke. Unsere Stoßtruppen drangen südlich von Jillebese bis in die zweite englische Linie vor, deren Besatzung geschnitten war.

### Front des deutschen Kronprinzen.

Am 15. Dezember gelang es den Franzosen an der Nordostfront von Verdun, uns aus der vordersten Stellung in eine zweite vorbereitete Linie Talou-Räden — Höhe nördlich Bouvomet — Chamdrettes-Fr. — südlich von Bezouvaux zurückzudrängen.

### Ostlicher Kriegsschauplatz.

Front des General-Feldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern. Westlich von Rud brachen nach gelungener Minen-sprengung österreichisch-ungarische Truppen in die beschä-digten feindlichen Gräben ein und lehrten nach weiterer

Zerstörungsbau mit einer Anzahl Gefangener und Beute zurück.

### Front des General-Obersten

Erzherzog Josef. Südlich des Uptales kamen zweimalige Angriffe der Russen im Artilleriefeuer zum Stehen. Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls v. Madonsen.

In rastlosen Kämpfen hat der linke Flügel der neunten Armee die Straße Buzau—Kinnicul—Sarat erreicht. Westlich von Buzau ist der gleichnamige Flußabschnitt, vom rechten Flügel der Uebergang über die Calmatul-Niederung erkämpft. Wieder sind gestern 2000 Gefangene eingebracht.

Die Donau-Armee dringt unaufhaltsam nach Nord-osten vor.

In der Dobrudscha hat der Russe seine südlichsten Stellungen aufgegeben. Bulgarische, osmanische und deutsche Truppen haben in rascher Verfolgung die Linie Cogeaac—Cartal—Horjova überschritten.

### Makedonische Front.

Keine besonderen Ereignisse.  
Der Erste General-Quartiermeister.  
Ludendorff.

Großes Hauptquartier, 17. Dezember 1916.

### Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Kronprinz Rupprecht von Bayern. Bei Hannescamps nördlich der Ancre versuchten englische Abteilungen unter dem Schutze starken Feuers in unsere Gräben einzudringen. Sie sind blutig abgewiesen worden.

### Front des deutschen Kronprinzen.

Auf dem Ostufer der Maas haben die Franzosen gestern ihre Angriffe fortgesetzt. Nach hartem Kampfe ist ihnen Bezouvaux und der Wald westlich des Dorfes verblieben. Ihre nordwärts weitergeführten Stöße sind vor unseren Stellungen auf den Höhenrücken des Dorfes Bezouvaux zusammengebrochen.









